

Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) Niedersachsen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt“ im Förderprogramm Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortsteilkerne der Stadt Friesoythe

Zur Regelung der Vergabe der Fördermittel hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am **13.12.2023** gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), die folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Das Gebiet „**Innenstadt**“ ist durch erhebliche städtebauliche Probleme gezeichnet. Die Umgestaltung der Straßenräume ist nur ein Baustein zur Stabilisierung und Attraktiveren der Innenstadt. Neben der Verkehrsbelastung gibt es in der Innenstadt von Friesoythe weitere Problemlagen und städtebauliche Missstände, deren nachhaltige Behebung nur mit Unterstützung durch die Städtebauförderung gelingen wird. Ein wesentlicher Missstand ist der Sanierungsstau, insbesondere im privaten Gebäudebestand. Dieser weist großes Potenzial auf.

Mit der Ausweisung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ sollen städtebauliche Mängel und Missstände beseitigt werden. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt“ - im Weiteren „**Fördergebiet**“ genannt - räumlich beschränkt gem. **Anlage 1 - Lageplan**.

§1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. v. § 177 BauGB gem. Nr. 5.3.3.1 (5) der niedersächsischen R-StBauF 2022 verfolgt den Zweck den privaten Gebäudebestand unter Berücksichtigung der Belange von Erhalt und Weiterentwicklung von Einzelhandel und Dienstleistungen, sowie der Stadtbildpflege zu modernisieren und zeitgemäß zu nutzen und schafft weitere Anreize für Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.

Die Stadt Friesoythe fördert mit Mitteln der Städtebauförderung auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF in der jeweiligen gültigen Fassung) sowie das Städtebauförderungsrecht nach den §§ 164a und 164b BauGB in Verbindung mit den zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen (VV-Städtebauförderung) der Länder zur Städtebauförderung im vorgenannten Gebiet **private Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 177 BauGB** sowie die einschlägigen Vorschriften über die Mittelverwendung durch Drittzuwendungsempfänger (Private Eigentümer:innen) die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung verfolgt den Zweck der **Mängel- und Missstands-beseitigung** sowie der **Ortsbildpflege** im Sanierungsgebiet.

Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen und nachhaltigen Zielvorstellungen der Stadt Friesoythe gem. den Vorbereitenden Untersuchungen, dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept und den **Gestaltungsgrundsätzen für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen** stehen.

§2 Art und Höhe der Zuwendungen

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen, privater Eigentümer: innen/Fördermittelnehmer: innen gilt Folgendes:

1. Die Förderung von Maßnahmen erfolgt i. d. R. durch einzelfallbezogene Pauschale.
- 1.1 Die Pauschale beträgt **30 %** der förderfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung, **höchstens jedoch 30.000 Euro**.
- 1.2 Bei Gebäuden, die Baudenkmal i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind, beträgt die Pauschale **40 %** der förderfähigen Kosten, **höchstens jedoch 50.000 Euro**.
- 1.3 Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Kostenerstattung/en an die Fördermittelnehmer:innen je Gebäude während der gesamten Dauer der Gesamtmaßnahme.

§ 3 Fördergrundsätze

1. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit den städtebaulichen und baulichen Anforderungen, den Zielen zur Modernisierung und Instandsetzung des Wohnbestandes sowie der privaten Freiräume im Fördergebiet stehen und der Notwendigkeit bedürfen. Notwendigkeit und Angemessenheit werden maßgeblich durch die Sanierungsziele geprägt.
2. Baurechtliche Genehmigungen gem. NBauO sowie sanierungsrechtliche Genehmigungen nach §144 BauGB müssen erteilt sein.
3. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrags) bedarf es einer **schriftlichen Vereinbarung** (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt Friesoythe und den Fördermittelnehmer:innen, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.
4. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Unterzeichnung des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages sowohl zur Förderung als auch zur Wahrnehmung der steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten, begonnen werden. Als Beginn zählt bereits die Auftragsvergabe. Ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Vertrages führt zum Förderausschluss.
5. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Einkommensteuergesetz, Bescheinigungsrichtlinien etc.) können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Förderung in Sanierungsgebieten steuerlich erhöht geltend gemacht

werden. Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser gebietsbezogenen **steuerlichen Sonderabschreibung** ist, dass entsprechend § 2 Nr. 3 dieser Richtlinie eine Vereinbarung zwischen der Stadt und den Fördermittelnehmer:innen geschlossen wurde.

6. Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens **2.500,00 €** betragen. Für jedes Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Kostenvorschläge/ bei umfassenden Modernisierungsmaßnahmen eine Kostenschätzung gem. DIN 276 beizubringen.
7. Maßnahmen auf privaten Außenflächen zur Aufwertung und Verbesserung des gebäudebezogenen Umfeldes, müssen in einem direkten Zusammenhang zur Hauptnutzung des Gebäudes bestehen.
8. Die geförderten Maßnahmen müssen grundsätzlich wirtschaftlich und technisch sinnvoll umsetzbar sein. Bei umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sollen die erforderlichen Ausgaben die Kosten eines vergleichbaren Neubaus nicht überschreiten.
9. **Städtebaufördermittel sind nachrangig einzusetzen gem. Subsidiaritätsprinzip.** Durch die Fördermittelnehmer:innen ist schriftlich darzulegen, ob und in welcher Höhe andere Förderungen wie z.B. durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG, Wohnungsbauförderung des Landes etc. in Anspruch genommen werden können, bspw. durch die Ablehnung des Fördermittelgebers oder den Bewilligungsbescheid.

Verzichtet der/die Fördermittelnehmer:in auf den möglichen Einsatz anderer Fördermittel, werden die vor der Modernisierung veranschlagten Kosten unter Abzug eines fiktiven Betrags errechnet, der den möglichen anderen Fördermitteln entspricht. Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln bis zur Förderhöchstgrenze ist möglich, ausgenommen mit der Wohnraumförderung der NBank.

10. Eine Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz (EStG) ist gesondert zu beantragen (**Anlage 3 – Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. §7h, 10f, 11a EStG**).
11. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt per Einzelentscheidung durch die Stadt. Maßgeblich sind die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten.
12. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

§ 4 Förderungsfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
i. S. v. § 177 BauGB,
Gegenstand der Förderung

Misstände/Mängeln einer baulichen Anlage liegen vor, wenn die bauliche Anlage nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht.

Mängel liegen insbesondere vor, wenn durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter

- die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlage nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
- die bauliche Anlage nach ihrer äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
- die bauliche Anlage erneuerungsbedürftig ist und wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll.

§5 Inkrafttreten und Befreiung

Diese Richtlinie tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Die Richtlinie vom 20.06.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung /Ende der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme für das o.g. Sanierungsgebiet tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Der Bürgermeister

Antragsunterlagen senden Sie bitte an:

Stadt Friesoythe

z. Hd. Herrn Hannes Kläne-Vahle / Herr Neiteler

Bereich 60 – Bauverwaltung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Alte Mühlenstraße 12

26169 Friesoythe

Per E-Mail: klaene-vahle@friesoythe.de

Oder dem Sanierungsberater

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH

Meike Klockgether

E-Mail: meike.klockgether@dsk-gmbh.de

Tel.: 0421 897 699 10

Am Tabakquartier 60

28197 Bremen

ANLAGE 1 Lageplan der einzelnen Sanierungsgebiete/Geltungsbereiche



Anlage 1:
Lageplan als Bestandteil der Satzung der Stadt Friesoythe
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Innenstadt Friesoythe"
(ca. 19,4 ha)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 2000
Stand: ALKIS 04/2015 Friesoythe, den 06.08.2015 / 03.09.2015



Antrag auf Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen

(gemäß § 144 und § 145 BauGB)

Anschrift der Antragsteller: in

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Notar: in: _____

(Sanierungs-) Grundstück

Straße, Hausnummer: _____

Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

Eigentümer: innen / Gemeinschaften: _____

Nutzungsart (Wohnen, Gewerbe, Vermietet etc.): _____

Beschreibung der Baumaßnahme

(wenn Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen):

- ☐ Fassadenarbeiten
- ☐ Fenster-, Türarbeiten
- ☐ Dacharbeiten
- ☐ Arbeiten zur Herstellung von barrierefreien, -armen Räumen
- ☐ Sonstige (kurze Beschreibung der Baumaßnahme):

Beschreibung der Sonstigen Maßnahme

(wenn Miet- / Pachtverträge auf bestimmte Zeit - mehr als 1 Jahr, Sonstige Veränderungen):

- ☐ Veräußerung eines Grundstücks und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts
 - ☐ Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (nicht im Zusammenhang mit Bau-
maßn. nach §148 Abs. 2 BauGB)
 - ☐ Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrags
 - ☐ Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast
 - ☐ Teilung eines Grundstücks
 - ☐ Sonstige (kurze Beschreibung der sonstigen Maßnahme):
-
-
-

Hinweis

Bei rechtsgeschäftlichen Veräußerungen von Grundstücken hat die Stadt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und im städtebaulichen Entwicklungsbereich ein gesetzliches Vorkaufrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Die Monatsfrist des § 145 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 5 Satz 2 BauGB beginnt erst mit dem Eingang der vollständigen für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen

Angaben/Unterlagen, die dem Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung gem. §§144,145 BauGB für eine rechtsgeschäftliche Veräußerung der Liegenschaft/Eintragung einer Grundschuld notwendig sind:

- ☐ Kaufvertrag/Angaben zur Vermietung
- ☐ Erläuterung des Vorhabens
- ☐ Pläne, Grundrisse, Zeichnungen, Planungsunterlagen, Grundbuchauszug, Fotos

Angaben zum Baujahr / Jahr der letzten umfassenden Modernisierung _____

Vermietbare Fläche in qm pro Wohnung/Einheit _____

Anzahl der Stellplätze _____

Wertsteigernde Einbauten wie z.B. Kamin, Pool, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien _____

Mir ist bekannt, dass die hier beantragte sanierungsrechtliche Genehmigung eine ggf. erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT

Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung Ihrer im Rahmen des Bauvorhabens mitgeteilten Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme, Ihrer Information über den Fortschritt der entsprechenden Maßnahme sowie der Kontaktaufnahme. Ausschließlich für diesen Zweck werden die Daten ab Übermittlung bis zum Abschluss der Maßnahme gespeichert und dann gelöscht bzw. vernichtet. Sollten Sie mit dieser Datenverarbeitung nicht einverstanden sein, so bitten wir um einen kurzen Hinweis. Wir werden dann selbstverständlich Ihre Daten unverzüglich vollständig und unwiderruflich löschen bzw. vernichten. Sie werden in diesem Falle selbstverständlich dann auch nicht länger auf der Interessentenliste geführt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zu vorgenanntem Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO. Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte oder ins Ausland (mit Ausnahme an den Sanierungsträger, die NBank sowie Bundes- und Landesbehörden) findet nicht statt und ist auch künftig nicht beabsichtigt. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung. Sie haben ein Beschwerderecht gegen die Datenverarbeitung bei der zuständigen Landesdatenschutz-Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Die Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13, 14, 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Hiermit erteile/n ich/wir der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, Friesoythe, und der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Am Tabakquartier 60, 28197 Bremen, gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO meine/unsere ausdrückliche Einwilligung zur Weitergabe auch per unverschlüsselter E-Mail meiner/unsere persönlichen Daten an Dritte und Übersendung an mich/uns zwecks Bearbeitung dieses Antrages.

ANLAGE 3 – Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung

ANLAGE 4 – Antrag auf Förderung einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme

Antrag auf Förderung einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme gem. § 177 BauGB i.V.m. §164a BauGB im Rahmen des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ in Friesoythe aus dem Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren oder auf indirekte Förderung gem. §7h, 10f, 11a EStG

Bitte kreuzen Sie an:

☐

ANTRAG AUF DIREKTE FÖRDERUNG – Zuschuss

☐

ANTRAG AUF INDIREKTE FÖRDERUNG – Steuerlich erhöhte Abschreibung

Beide Förderungen können kombiniert werden.

Anschrift des / der Antragsteller: in

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung / Kreditinstitut: _____

IBAN und BIC / Kontoinhaber: in: _____

Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung gem. §15 UStG: _____

Angaben zum betreffenden Grundstück

Straße, Hausnummer: _____

Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

Eigentümer: innen / Gemeinschaften: _____

Nutzungsart (Wohnen, Gewerbe, Vermietet etc.): _____

Angaben über bereits beantragte oder erhaltene Fördermittel für dieses Objekt:

Ich/wir habe/n bereits folgende Fördermittel beantragt oder erhalten (z. B. KfW-Mittel, Städtebauförderungsmittel):

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, welche: _____

(Bitte Angabe der geförderten Maßnahmen, des Förderprogramms und Zeitpunktes)

ANLAGE 4 – Antrag auf Förderung einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln (außer den hier beantragten Städtebaufördermitteln), z.B. KfW-Förderung, Wohnraumförderung, einschl. von Tilgungszuschüssen:

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, welche: _____

(Bitte Angabe des Förderprogramms)

Beschreibung der zu fördernden Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen

Ich / Wir versicher/n hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT

Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung Ihrer im Rahmen des Bauvorhabens mitgeteilten Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme, Ihrer Information über den Fortschritt der entsprechenden Maßnahme sowie der Kontaktaufnahme. Ausschließlich für diesen Zweck werden die Daten ab Übermittlung bis zum Abschluss der Maßnahme gespeichert und dann gelöscht bzw. vernichtet. Sollten Sie mit dieser Datenverarbeitung nicht einverstanden sein, so bitten wir um einen kurzen Hinweis. Wir werden dann selbstverständlich Ihre Daten unverzüglich vollständig und unwiderruflich löschen bzw. vernichten. Sie werden in diesem Falle selbstverständlich dann auch nicht länger auf der Interessentenliste geführt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zu vorgenanntem Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO. Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte oder ins Ausland (mit Ausnahme an den Sanierungsträger, die NBank sowie Bundes- und Landesbehörden) findet nicht statt und ist auch künftig nicht beabsichtigt. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung. Sie haben ein Beschwerderecht gegen die Datenverarbeitung bei der zuständigen Landesdatenschutz-Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Die Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13, 14, 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Hiermit erteile/n ich/wir der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, Friesoythe, und der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Am Tabakquartier 60, 28197 Bremen, gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO meine/unsere ausdrückliche Einwilligung zur Weitergabe auch per unverschlüsselter E-Mail meiner/unsere persönlichen Daten an Dritte und Übersendung an mich/uns zwecks Bearbeitung dieses Antrages.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT

Hinweise:

Ohne vollständige Angaben ist eine zügige Bearbeitung des Antrages nicht gewährleistet. Änderungen während des Bauverlaufs sind vor Durchführung der zusätzlichen Maßnahme abzustimmen und mit Kostenangeboten zu belegen. Bei allen Modernisierungs- und Instandsetzungsverträgen ist eine Abnahme durch die Kommune durchzuführen.

Eine Förderung ist nur in Verbindung mit einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. § 144, 145 BauGB möglich. Diese ist separat zu beantragen.

Vor Erhalt des Bewilligungsbescheides in Form des Modernisierungsvertrages darf mit der oben genannten Maßnahme nicht begonnen werden. Sollten Sie vorher mit den Bauarbeiten beginnen, ist eine Förderung nicht möglich.

Weitere notwendige Unterlagen für die Umsetzung kleinteiliger Maßnahmen (Herstellungskosten unter 100.000,00€), die dem Antrag beizulegen sind:

- Vorlage sanierungsrechtliche Genehmigung gem. §§144,145 BauGB
- Vorlage baurechtlicher/denkmalrechtliche Genehmigung gemäß §§10,12 bzw. NDschG (sofern notwendig)
- 3 Angebote je Gewerk bei kleinteiligen Maßnahmen / Kostenschätzung gem. DIN276
- Lageplan, Fotos des Objekts
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug/Kaufvertrag)
- Nachweis der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel durch Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid öffentlicher Fördermittel, insb. Wohnraumfördermittel der NBank oder BEG/KfW-/Bafa-Förderung
- Nachweis über eine bestehende Gebäudefeuerversicherung
- Erklärung zur Datenschutzgrundverordnung

Nach Abschluss der Modernisierungsarbeiten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen (ggf. durch Steuerberater zu prüfen) und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Kassenbelege etc.)
- Fotos nach Fertigstellung der Modernisierungsmaßnahmen
- Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und Erklärung der Eigentümer: innen

Bei umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Herstellungskosten liegen über 100.000,00€) sind weitere Unterlagen notwendig zu den bereits genannten Unterlagen bei kleinteiligen Maßnahmen

- Alternativ zu den drei Angeboten je Gewerk eine Kostenschätzung gem. DIN 276
- Ggf. Modernisierungsgutachten/ISFP
- Bestands- und Entwurfspläne des Gebäudes
- Nachweise zur Energieeffizienz/Wärmeschutz

Erhöhte steuerliche Abschreibung von Herstellungskosten

Neben den Städtebauförderungsmitteln können für bauliche Maßnahmen an Gebäuden steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 7 h und 10 f des Einkommenssteuergesetzes beantragt werden. Diese Angabe ist als allgemeiner Hinweis zu verstehen. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, eine Steuerberaterin / einen Steuerberater zu konsultieren.

Notwendige Unterlagen für die Inanspruchnahme einer erhöhten steuerlichen Abschreibung

- Anlage 3 Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§7h, 10f, 11a EStG